

## Zwei bevölkerungspolitische Gesetzesentwürfe.

### Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

4 Berlin, 18. Febr. (Telegr.) Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lautet:

§ 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 3. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an der zu behandelnden Person erfolgt (Fernbehandlung), ist verboten. Personen, welche die staatliche Anerkennung als Arzt (Approbation) nicht besitzen, ist auch jede andere Behandlung der in Abs. 1 bezeichneten Krankheiten oder Leiden verboten, sofern die Behandlung gewerbsmäßig erfolgt. Wer einem der in Abs. 1, 2, enthaltenen Verbots zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich zu einer Behandlung, die ihm nach Abs. 1, 2 verboten ist, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Form anbietet.

§ 4. Es ist verboten, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Bänderung von Geschlechtskrankheiten, sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Form anzukündigen oder anzupreisen, oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, auszustellen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafflos ist das Ankündigen oder Anpreisen der in Abs. 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben oder in ärztlichen Fachschriften.

§ 5. Weibliche Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, können einer gesundheitlichen Beobachtung unterworfen und zwangsweise auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten ärztlich untersucht werden. Leiden sie an einer Geschlechtskrankheit, so können sie zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere auch in ein Krankenhaus übergeführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 6. Das Strafgesetzbuch wird abgeändert, wie folgt: 1. Als § 180a wird folgende Vorschrift eingestellt: Die Vorschrift des § 180 findet keine Anwendung auf das Gewähren von Wohnung an Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn damit weder ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. 2. Im § 361 erhält die Nr. 6 folgende Fassung: 6. Eine weibliche Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die zur Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Vorschriften übertreißt. Die Vorschriften erläßt der Bundesrat; soweit der Bundesrat solche Vorschriften nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen werden. 3. Im § 362, Abs. 2, wird als Satz 3 folgende Vorschrift eingestellt: Im Falle des § 361, Nr. 6, ist die Überweisung an die Landespolizeibehörde auch dann zulässig, wenn die Strafe gemäß § 73 auf Grund eines andern Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft: 1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß sie nicht an einer Geschlechtskrankheit leidet; 2. eine weibliche Person, die, wissend, daß sie an einer Geschlechtskrankheit leidet, ein fremdes Kind stillt; 3. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, in Kenntnis der Erkrankung von einer andern Person als der Mutter stillen läßt; 4. wer ein geschlechtskrankes Kind in Kenntnis der Erkrankung in Pflege gibt, ohne die Pflegerstern von der Krankheit des Kindes zu benachrichtigen. Strafflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.